

# GASTSPIELVERTRAG

zwischen : \_\_\_\_\_  
gesetzlich vertreten durch: \_\_\_\_\_  
Kontaktdaten: \_\_\_\_\_  
- Musikkapelle -

und \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
- Veranstalter -

## Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Musikkapelle für folgende Veranstaltung:

Veranstaltung : \_\_\_\_\_  
Veranstaltungsort : \_\_\_\_\_  
Datum : \_\_\_\_\_  
Einlasszeit : \_\_\_\_\_  
Soundcheckzeit : \_\_\_\_\_  
Auftrittsbeginn : \_\_\_\_\_  
Spielzeit : \_\_\_\_\_ Std. incl. \_\_\_\_\_ min. Pause

## Gage und Kosten

1. Der Veranstalter zahlt der Musikkapelle für die Spielzeit bei der obengenannten Veranstaltung eine Gage in Höhe von EURO \_\_\_\_\_ pro Stunde, gegebenenfalls anteilmäßig pro 30 volle Minuten, zzgl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Der Veranstalter trägt die Kosten einer warmen Mahlzeit für jedes anwesende Mitglied der Musikkapelle (Anzahl Essen : \_\_\_\_\_ ) sowie für je zwei Getränke á 1 Liter.
3. Der Veranstalter zahlt der Musikkapelle für das Bereitstellen einer technischen Anlage einen Pauschalbetrag in Höhe von EURO \_\_\_\_\_ .
4. Der Veranstalter erstattet der Musikkapelle nachfolgende Aufwendungen wie Reisekosten, Unterbringungskosten u.a.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **Pflichten und Rechte des Veranstalters**

1. Sämtliche behördlichen Bewilligungen und Auflagen, die mit der Veranstaltung verbunden sind, ebenso die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten sind vom Veranstalter zu erfüllen. Dies gilt auch für eine staatlich verordnete Erstellung von Hygienekonzepten und deren Einhaltung sowie für die Meldung und Entrichtung der GEMA-Abgaben; die Musikkapelle stellt eine Auflistung der Musikstücke zur Verfügung.
2. Der Veranstalter stellt der Musikkapelle entsprechend der Art der Veranstaltung und auf vorherige Anforderung einen abschließbaren Garderobenraum zur Verfügung.
3. Der Veranstalter hat darauf zu achten und die Besucher der Veranstaltung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass während des Gastspiels ohne vorherige Einwilligung der Musikkapelle keine professionellen Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen erstellt werden.
4. Der Veranstalter ist unter Berücksichtigung der zugunsten der Musikkapelle und ihrer Mitglieder geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen berechtigt, Veröffentlichungen in Form von Bild, Flyern, Plakaten und sonstigen Werbemitteln sowie auf seiner Homepage in Hinblick auf die Werbung für die Veranstaltung zu erstellen und zu verwenden.
5. Soweit der Veranstalter nach vorheriger Zustimmung durch die Musikkapelle selbst Tonaufzeichnungen während der Spielzeit anfertigen und diese zu seinen Zwecken verwenden will, ist zwischen den Parteien ein gesonderter Vertrag zur Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten abzuschließen.

## **Pflichten und Rechte der Musikkapelle**

1. Die Musikkapelle sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
2. Die Musikkapelle ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei, die Parteien bleibt es überlassen, bestimmte Musikstücke oder deren Reihenfolge vorab festzulegen.
3. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Musikkapelle künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.
4. Die Mitglieder der Musikkapelle haben in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass ihre Musikinstrumente nicht durch Besucher der Veranstaltung oder sonstige Dritte beschädigt werden oder abhanden kommen.

## **Rücktrittsrecht**

1. Jede Partei ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn eine Partei nach Vertragsabschluss aufgrund höherer Gewalt oder staatlich verfügter Veranstaltungsverbote oder -einschränkungen daran gehindert ist, den Vertrag zu erfüllen. Der Rücktritt ist der anderen Partei gegenüber unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds telefonisch oder in Textform anzuzeigen und in Schriftform zu erklären. Vor dem Rücktritt erbrachte Leistungen und Aufwendungen sind zurückzuerstatten, eine Ausfallentschädigung ist nicht zu leisten.

2. Erklärt eine Partei einen Rücktritt, obwohl der Grund für die Nichterfüllung des Vertrags rechtlich ihrem eigenen Risikobereich zuzurechnen ist, ist sie der anderen Partei zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Veranstaltung durch den Veranstalter witterungsbedingt oder wegen geringer Besucherzahlen abgesagt wird, oder die Musikkapelle wegen Ausfällen von Musikern oder wegen Hindernissen bei der Anreise das Gastspiel nicht wahrnehmen kann.

Die Parteien verpflichten sich hiermit, vor Geltendmachung eines Schadensersatzes unter Abwägung gegenseitiger Interessen ernsthaft eine einvernehmliche Regelung zur Feststellung und zum Ausgleich eines Schadens anzustreben, insbesondere die Möglichkeiten eines erneuten Gastspiels der Musikkapelle zu prüfen.

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.
2. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden.
3. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages, dies gilt auch für die Abweichung von der Schriftform.

Datum / Ort: \_\_\_\_\_

Für den Veranstalter: \_\_\_\_\_

Datum / Ort : \_\_\_\_\_

Für die Musikkapelle: \_\_\_\_\_